

Satzung des Karnevals-Club Grevenbrück in Lennestadt Grevenbrück

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Karnevals-Club Grevenbrück“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Karnevals-Club Grevenbrück e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Grevenbrück.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wiederbelebung der örtlichen Karnevalstradition in Gestalt der bis zum Jahre 1946 stattgefundenen Grevenbrücker Karnevalsumzüge sowie deren Pflege in der Zukunft. Vorbereitung und Durchführung des bei der Bevölkerung ehemals beliebten Straßenkarnevals sollen dazu beitragen, die im Bereich der Ortschaft Grevenbrück fest verwurzelte Überzeugung vom Vorhandensein eines schützenswerten Kulturgutes zu stärken und gleichzeitig damit einen Beitrag zur Heimatpflege zu leisten.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Anträge Minderjähriger auf Aufnahme in den Verein bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung des Karnevals-Club Grevenbrück in Lennestadt Grevenbrück

§ 7 Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Zur Vertretung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen oder jeweils mit dem Kassierer/der KassiererIn berechtigt. Der Verein hat bis zu sieben Beisitzer, deren Aufgabe es ist, den Vorstand bei der Vereinsarbeit zu beraten und zu unterstützen.

Für die Wahl der Beisitzer gilt Abs. 1, Satz 2 entsprechend.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung bei einer Einberufungsfrist von zwei Wochen

a.) durch einfachen Brief

oder

b.) durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse durch Westfalenpost und Sauerland Kurier, sowie durch öffentlichen Aushang in Lennestadt-Grevenbrück bei der Volksbank Grevenbrück und der Sparkasse ALK

einberufen.

Zudem wird die Einladung auf der Internetpräsenz www.kcg.info veröffentlicht, um auch ortsfremden Mitgliedern Zugang zur Einladung zu gewähren.

Satzung des Karnevals-Club Grevenbrück in Lennestadt Grevenbrück

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden

§ 11 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Übereinstimmung mit den „Steuerbegünstigten Zwecken“ der Abgabenordnung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt zwecks Verwendung für Jugendarbeit gemeinnütziger Grevenbrücker Vereine.

Lennestadt-Grevenbrück, den 13. November 1987

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Satzung des Karnevals-Club Grevenbrück in Lennestadt Grevenbrück

Gegenüber der Urfassung dieser Satzung vom 13.11.1987 wurden folgende Paragraphen bzw. Absätze durch Versammlungsbeschluss geändert:

- | | |
|-------------------|--|
| 17.07.1988 | § 2 Zweck |
| 25.01.1991 | § 12 Übereinstimmung mit den „Steuerbegünstigten Zwecken“ der Abgabenordnung, Absatz 4 |
| 17.04.1998 | § 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen |
| 23.04.2010 | § 7 Vorstand (Präsidium) |
| 19.04.2013 | § 7 Vorstand (Präsidium)
§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen |